

**3. Ordnung zur Änderung der
Vergaberichtlinien für Promotionsstipendien
der Technischen Universität Dortmund
vom 21. Juli 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV NRW S. 516), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I:

Die Vergaberichtlinien der Technischen Universität Dortmund vom 1. März 2002 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 5/2002) zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 5. Januar 2004 (AM 1/2004) und vom 1. Juli 2007 (Neubekanntmachung in den AM 13/2007) werden wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

§ 18 Förderhöhe, Kinderzulage

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt 1.400 Euro monatlich.
- (2) Für Kinder wird eine Zulage gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gewährt. Die Einzelheiten der geltenden DFG-Bestimmungen werden als Anlage 1 (Kinderzulage) veröffentlicht.

2. § 19 wird um Satz 3 und 4 ergänzt:

§ 19 Förderzeitraum

Satz 3 und 4: Ferner kann der maximale Förderzeitraum auf Antrag um bis zu 12 Monate verlängert werden, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat zum Zeitpunkt des Stipendienantritts mit ihrem/seinem Kind bzw. ihren/seinen Kindern in einem Haushalt leben und ein Kind noch unter 12 Jahren alt ist. Dies gilt auch, wenn das erste Kind während der Laufzeit des Stipendiums geboren wird.

3. Anlage 1 (Kinderzulage) wird den Vergaberichtlinien beigelegt.

Anlage 1 (Kinderzulage)

Nach den geltenden Bestimmungen der DFG, Stand DFG-Vordruck 1.04- 5/10, wird eine Kinderzulage unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

Für Kinder (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz BKGG) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt.

Für das erste Kind wird ein Betrag von monatlich 400,- EUR und für jedes weitere Kind ein Betrag von monatlich 100,- EUR gewährt.

Kinder von Lebenspartnern können nur berücksichtigt werden, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, dass sie bereits vor Antritt des Stipendiums mit im Haushalt der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten lebten (z. B. Nachweis des dt. Einwohnermeldeamtes).

Artikel II:

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht. Sie tritt zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 13. April 2011 und des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 28. April 2011.

Dortmund, den 21. Juli 2011

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather